



## JUGENDORDNUNG DER JUGENDFEUERWEHR STADT WIEHL

Auf Grund der besseren Lesbarkeit werden in dieser Jugendordnung lediglich die männlichen Funktionsbezeichnungen benutzt. Diese gelten jedoch in der jeweils abgeänderten Form auch für weibliche Funktionsträgerinnen und diverse Funktionsträger. Die unten genannten Organisationshandbücher und Formulare können beim Standortbetreuer eingesehen werden.

### Inhalt

Abkürzungsverzeichnis.....	2
Präambel .....	2
§1 Name, Rechtsstellung und Sitz .....	3
§2 Aufgaben und Ziele .....	3
§3 Mitgliedschaft.....	4
§4 Beendigung der Mitgliedschaft.....	4
§5 Rechte und Pflichten .....	5
§6 Funktionen innerhalb der Jugendfeuerwehr der Stadt Wiehl.....	5
§7 Funktionen an den einzelnen Standorten.....	6
§8 Jugendschutz in der Jugendfeuerwehr .....	7
§9 Die Standorte der Jugendfeuerwehr .....	7
§10 Ausbildung, Einsatz, Jugendarbeit.....	8
§11 Bekleidung und Ausrüstung.....	8
§12 Haushaltswesen .....	9
§13 Soziale Sicherung.....	9
§14 Übernahme in die Einsatzabteilung.....	9
§15 Verleihung von Ehrungen .....	10
§16 Schriftgut.....	10
§17 Schlussbestimmung und Inkrafttreten .....	11



## Abkürzungsverzeichnis

BHKG → Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz  
BW → Bekleidungswart  
DFV → Deutscher Feuerwehrverband e.V.  
DJF → Deutsche Jugendfeuerwehr  
EHF → Einheitsführung  
FwDV → Feuerwehrdienstvorschrift  
JF → Jugendfeuerwehr  
JV → Jugendvertreter  
LdF → Leier der Feuerwehr  
LVO FF → Verordnung über die Laufbahn der ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen  
Feuerwehr (NRW)  
SGB VII → Siebtes Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Unfallversicherung  
SGB VIII → Achtes Buch Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe  
StB → Standortbetreuer  
StJFW → Stadtjugendfeuerwehrwart  
VdF NRW → Verband der Feuerwehren in NRW e. V.  
VOFF NRW → Verordnung über das Ehrenamt in den Freiwilligen Feuerwehren im Land Nordrhein-  
Westfalen

## Präambel

Die Jugendfeuerwehr gehört zur Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr. Sie hat nach BHKG insbesondere die Aufgabe, Kinder und Jugendliche an eine ehrenamtliche Tätigkeit in der örtlichen Gemeinschaft heranzuführen, den Erwerb sozialer Kompetenzen zu fördern, auf den Dienst innerhalb der Freiwilligen Feuerwehr vorzubereiten sowie Nachwuchs für die Freiwillige Feuerwehr zu gewinnen.



## §1 Name, Rechtsstellung und Sitz

1. Die Jugendfeuerwehr der Stadt Wiehl ist nach §13 BHKG die Jugendorganisation der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wiehl.
2. Die Jugendfeuerwehr ist Teil des Gemeindefeuerwehrverbandes über die Kreisjugendfeuerwehr des Oberbergischen Kreises.
3. Die Jugendfeuerwehr ist über die Jugendfeuerwehr NRW im Verband der Feuerwehren in NRW e.V. (VdF NRW) Mitglied in der Deutschen Jugendfeuerwehr im Deutschen Feuerwehrverband e.V. (DFV).
4. Die Jugendfeuerwehr der Stadt Wiehl hat ihren Sitz unter der Anschrift der Feuerwehr der Stadt Wiehl.
5. Die Jugendfeuerwehr ist der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen. Sie gestaltet ihr Jugendleben als selbstständige Jugendorganisation innerhalb der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wiehl nach dieser Jugendordnung selbst.
6. Als Teil der Feuerwehr der Stadt Wiehl untersteht die Jugendfeuerwehr der fachlichen Aufsicht und Betreuung des Leiters der Feuerwehr der Stadt Wiehl. Dieser bedient sich dazu des Stadtjugendfeuerwehrwartes und den Standortbetreuern in den einzelnen Einheiten nach §13 Abs. 1 BHKG. Die einzelnen Einheiten der Freiwilligen Feuerwehr Wiehl fördern und unterstützen die Jugendarbeit innerhalb des jeweiligen Standorts und arbeitet mit ihm zusammen.
7. Die Jugendfeuerwehr ist eine Jugendorganisation, deren Tätigkeit sich nach den jeweils gültigen Maßgaben des Sozialgesetzbuchs (SGB VIII), sowie nach den sonst einschlägigen Vorschriften zu Jugendhilfe, Jugendpflege und Jugendschutz richtet.

## §2 Aufgaben und Ziele

Die Jugendfeuerwehr der Stadt Wiehl verfolgt unter anderem folgende Aufgaben:

1. Die Jugend zu tätiger Nächstenliebe anregen. Zur Erfüllung dieser Aufgabe dient der Dienst mit Schulung und Ausbildung als Vorbereitung auf eine spätere Einsatzfähigkeit.
2. Das Gemeinschaftsleben und die demokratischen Lebensformen unter den Jugendlichen fördern.
3. Zum gegenseitigen Verständnis der Völker aller Gesellschaftsordnungen beitragen. Dieses Ziel soll durch Begegnungen, Treffen und Wettbewerbe mit in- und ausländischen Jugendfeuerwehren angestrebt werden.
4. Die Jugendlichen zu verantwortungsbewussten Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr im Sinne ihrer gemeinsamen Ziele und Aufgaben heranbilden.
5. Neben ihren eigenen Belangen sich auch den jugendpflegerischen Fragestellungen in enger Zusammenarbeit mit freien und behördlichen Jugendorganisationen und Einrichtungen zu widmen.
6. Die Öffentlichkeitsarbeit für die eigene Jugendarbeit zu betreiben.



### §3 Mitgliedschaft

1. Mitglied der Jugendfeuerwehr können männliche, weibliche und diverse Jugendliche aus der Stadt Wiehl im Alter von 10 bis 18 Jahren werden. Die Jugendlichen bleiben bis zum vollendeten 18. Lebensjahr Mitglied der Jugendfeuerwehr der Stadt Wiehl. Die Aufnahme in die Jugendfeuerwehr erfolgt in den örtlich zuständigen Standorten. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Stadtjugendfeuerwehrwartes in Absprache mit dem Leiter der Feuerwehr.
2. Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an den zuständigen StB gerichtet werden. Dieser nimmt, nachdem der Interessent an mindestens drei Übungsdiensten teilgenommen hat, zu dem jeweiligen Antrag Stellung und leitet ihn über den StJFW an den LdF weiter. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
3. Die Erziehungsberechtigten müssen dem Beitritt in die Jugendfeuerwehr zustimmen.
4. Bei Übertritt aus der Kinderfeuerwehr entfällt der schriftliche Aufnahmeantrag, nicht aber die Voraussetzungen aus §3 dieser Verordnung. Gegebenenfalls fehlende Informationen sind unverzüglich nachzureichen.
5. Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr erhalten einen Dienstausweis.
6. Die Jugendfeuerwehr fordert von jedem Mitglied die Anerkennung der Menschenrechte, das Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung und die Bereitschaft, die sich daraus ergebenden staatsbürgerlichen Pflichten zu erfüllen.
7. Über die Aufnahme von Menschen mit körperlichen und/oder geistigen Einschränkungen entscheidet der LdF nach Anhörung des Stadtjugendfeuerwehrwartes. Dabei ist die Leistungsfähigkeit des Betreuerteams zu berücksichtigen.
8. Mit der ordnungsgemäßen Aufnahme sind die Jugendlichen der Jugendfeuerwehr den übrigen ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Wiehl nach §13 Abs. 4 BHKG gleichgestellt.

### §4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr der Stadt Wiehl erlischt:

1. durch schriftliche Austrittserklärung der Eltern / Erziehungsberechtigten
2. bei Wechsel des Wohnortes außerhalb des Gebietes der Stadt Wiehl und angrenzender Nachbarkommunen.
3. durch Übernahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr
4. durch mehrfaches Nichtbeachten der Jugendordnung, nach Absprache der Leitung der Feuerwehrführung
5. durch Ausschluss
6. durch Tod

Über Aufnahmen, Ausschluss, Übernahme sowie Einzelfallentscheidungen entscheidet der LdF



## §5 Rechte und Pflichten

1. Jedes Mitglied hat das Recht nach SGB VIII, bei der Gestaltung der Jugendarbeit aktiv mitzuwirken, in eigener Sache gehört zu werden und die Organe zu wählen.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Kameradschaft innerhalb der Jugendfeuerwehr zu pflegen und an den angesetzten Übungen und Gruppenveranstaltungen regelmäßig, pünktlich und aktiv teilzunehmen.
3. Jedes Mitglied der Jugendfeuerwehr hat sich für das Fehlen an dienstlichen Veranstaltungen rechtzeitig beim zuständigen StB zu entschuldigen. Spätestens bei mehrmaliger unentschuldigter Abwesenheit eines Jugendfeuerwehrmitgliedes ist das Gespräch mit dem JF-Mitglied und den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten durch den StB zu suchen. Bei keiner ersichtlichen Verbesserung oder bei gescheitertem Kontaktversuch ist der StJFW hinzuzuziehen. Ein reger Informationsfluss zwischen den zuständigen Instanzen ist unerlässlich.
4. Diese Ordnung sowie alle Dienstanweisungen und dienstlichen Bekanntmachungen der Feuerwehr der Stadt Wiehl sind zu befolgen.
5. Bei längerer Abwesenheit eines Mitglieds der Jugendfeuerwehr aus wichtigen Gründen (z.B. schulisch bedingte Abwesenheiten) besteht die Möglichkeit, eine Beurlaubung beim zuständigen StB schriftlich zu beantragen. Dieser Antrag ist mit einer Stellungnahme des StB zu versehen und dem Leiter der Feuerwehr zur Entscheidung über den StJFW vorzulegen.
6. Bei Verstößen gegen Ordnung, Disziplin und Kameradschaft kann vom StJFW entweder ein Verweis unter vier Augen oder eine vorübergehende Beurlaubung aus der Jugendfeuerwehr unter Benachrichtigung eines Erziehungsberechtigten erfolgen. Eine Beurlaubung kann nur mit Zustimmung des Leiters der Feuerwehr ausgesprochen werden.

## §6 Funktionen innerhalb der Jugendfeuerwehr der Stadt Wiehl

### 1. Der Stadtjugendfeuerwehrwart

1. Der StJFW leitet die Jugendfeuerwehr der Stadt Wiehl nach Maßgabe dieser Jugendordnung. Er vertritt die Jugendfeuerwehr nach außen (z.B. Kreisjugendfeuerwehr, Jugendfeuerwehr NRW).
2. Er ist dem Leiter der Feuerwehr direkt unterstellt.
3. Der StJFW sollte durch mindestens einen und maximal zwei Stellvertreter unterstützt werden.
4. Auf Vorschlag der StB der Jugendfeuerwehr der Stadt Wiehl wird der StJFW und sein(e) Stellvertreter vom Leiter der Feuerwehr für die Dauer von 6 Jahren ernannt
5. Der StJFW sowie sein(e) Stellvertreter müssen aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sein.
6. Der StJFW oder einer seiner Stellvertreter sollen eine vom Jugendamt anerkannte Jugendgruppenleiterqualifikation oder eine vergleichbare Qualifikation besitzen und müssen Erfahrung in der Jugendarbeit der Jugendfeuerwehr als StB oder Betreuer gesammelt haben.
7. Der StJFW sowie sein(e) Stellvertreter haben regelmäßig an Nachschulungs- und Weiterbildungslehrgängen zum Thema Jugendarbeit teilzunehmen.
8. Der StJFW sowie sein(e) Stellvertreter sollen vom LdF zu den ständigen Dienstbesprechungen der Feuerwehrführungskräfte auf Stadtebene hinzugezogen werden.



## 2. Der Bekleidungswart

1. Der BW kümmert sich um die Einkleidung der Jugendlichen und Betreuer.
2. Er kann durch Stellvertreter unterstützt werden. Es wird empfohlen mind. einen männlichen sowie einen weiblichen BW zur Verfügung zu haben.
3. Er ist dem StJFW unterstellt und erstattet ihm Bericht.
4. Bestellungen werden schriftlich über den SJFW getätigt. Diese behält sich vor, Änderungen vorzunehmen.

## 3. Der Jugendvertreter

1. Der JV ist ein von den Jugendlichen gewählter Vertreter, der die Meinung der Jugendlichen vertritt.
2. Der JV sollte einem Stellvertreter unterstützt werden.
3. Der JV und sein Stellvertreter müssen aktive Mitglieder der Jugendfeuerwehr der Stadt Wiehl sein.
4. Der JV wird für eine Dauer von einem Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
5. Der JV und sein Stellvertreter sollen vom StJFW zu den ständigen Besprechungen der Betreuer hinzugezogen werden.

# §7 Funktionen an den einzelnen Standorten

## 1. Der Standortbetreuer

1. Die Standorte werden durch einen StB geleitet. Er dient als direkter Ansprechpartner von Jugendlichen und Eltern/Erziehungsberechtigten des jeweiligen Standortes.
2. Der StB kann durch einen Stellvertreter unterstützt werden
3. Der StB und der stv. StB werden auf Vorschlag des StJFW vom Leiter der Feuerwehr für die Dauer von 6 Jahren ernannt. Die zuständige EHF und die Führung der Jugendfeuerwehr sollen vor der Ernennung angehört werden.
4. Die StB sollen eine Qualifikation zum Jugendgruppenleiter oder diese zeitnah anstreben. Ebenso ist eine vergleichbare Qualifikation möglich.
5. Der StB ist verantwortlich für die Verwaltung der Jugendlichen des Standorts. Er hat fristgerecht alle angeforderten Berichte, Meldungen und Statistiken unaufgefordert beim StJFW einzureichen.
6. Um die Unabhängigkeit des Standorts sicherzustellen, dürfen der Einheitsführer und der stv. Einheitsführer nicht StB oder stv. StB sein.

## 2. Betreuer

1. Betreuer sind Personen, die den StJFW und die StB bei der Jugendarbeit unterstützen. Sie werden vom StB vorgeschlagen unter Anhörung des StJFW und des zuständigen Einheitsführers.
2. Betreuer müssen eine abgeschlossene Truppmann Ausbildung und sollen sich durch Besuch der Jugendgruppenleiterausbildung zum Jugendleiter qualifizieren. Mitglieder der Jugendfeuerwehr der Stadt Wiehl können nach ihrem Übertritt in den aktiven Dienst sofort als Betreuer eingesetzt werden.
3. Bei geeigneter Qualifikation können in Ausnahmefällen auch Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr ohne abgeschlossene Truppmannausbildung als Betreuer eingesetzt werden. Hierüber entscheidet der StB in Absprache mit dem StJFW und des zuständigen EHF.



## §8 Jugendschutz in der Jugendfeuerwehr

Die Jugendfeuerwehr als freier Träger der Jugendhilfe orientiert sich ihrem Selbstverständnis nach freiwillig an den gesetzlichen Vorgaben für Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Als zentrales Element des präventiven Kinderschutzes für die Träger der öffentlichen Jugendhilfe gilt, dass Personen, die in der Jugendarbeit tätig sind, ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen sollen (§ 72a SGB VIII und §§ 30, 30a, 31 BZRG). Daher sollen , die in der , ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen. Dieses muss alle zwei Jahre neu vorgelegt werden. Ebenso müssen alle beteiligten Personen eine Selbstverpflichtungserklärung ausfüllen und

## §9 Die Standorte der Jugendfeuerwehr

1. Die personelle Stärke der JF Wiehl darf maximal 60 Jugendliche betragen. Eine zeitlich begrenzte Überschreitung dieser Anzahl ist jedoch möglich. Über eine dauerhafte Erhöhung entscheidet der Leiter der Feuerwehr nach Anhörung des StJFW.
2. Jeder Standort ist bezüglich ihrer feuerwehrtechnischen Tätigkeit, ihrer direkten Betreuung, Unterbringung und der Fahrzeug-, Geräte- und Unterkunftsnutzung einer Einheit der Freiwilligen Feuerwehr Wiehl zugeordnet. Die jeweilige Einheit hat dem zugeordneten Jugendfeuerwehrstandort in jeder Art und Weise helfend zur Seite zu stehen.
3. Der jeweilige Einheitsführer hat dem StJFW geeignete Kameraden für die Tätigkeit als StB oder Betreuer vorzuschlagen. Ist er nicht in der Lage, geeignete Kameraden zur Jugendbetreuung zu benennen, so kann der StJFW Kameraden aus den anderen Einheiten für diese Aufgabe vorschlagen, bzw. dem Leiter der Feuerwehr andere geeignete Möglichkeiten unterbreiten.
4. Bezüglich der Einhaltung der entsprechenden Vorschriften (z.B. Unfallverhütungsvorschriften, Dienstvorschriften, Jugendschutzgesetz) untersteht der Standort der fachlichen, feuerwehrtechnischen Aufsicht des Einheitsführers, der sich hierzu des StBs bedient. Jugendpflegerische und –betreuerische Gesichtspunkte fallen nicht unter dieses Weisungsrecht; hierfür ist der StJFW zuständig.
5. Zwischen dem EHF und dem StB müssen alle dienstlichen Obliegenheiten abgestimmt werden. Die Nutzung der Räumlichkeiten und Fahrzeuge müssen den örtlichen Jugendfeuerwehren sowohl bei regelmäßigen Dienstveranstaltungen als auch bei angekündigten Sonderveranstaltungen ohne Einschränkung möglich sein, sofern sie den Dienstbetrieb oder die Einsatzfähigkeit der jeweiligen Einheit nicht beeinträchtigen. Siehe hier auch im Organisationshandbuch Jugendfeuerwehr.



## §10 Ausbildung, Einsatz, Jugendarbeit

1. Jede örtliche Jugendfeuerwehr absolviert gemeinsame Übungsdienste mit allen Mitgliedern der JFW der Stadt Wiehl, nach einem festgelegten Dienstplan.
2. Für die Ausbildung wird vom StJFW ein jeweils für mindestens ein Jahr geltender Dienstplan erarbeitet. Dieser ist dem LdF zum Anfang jeden Jahres vor der Veröffentlichung zur Genehmigung vorzulegen.
3. Die Jugendarbeit der Jugendfeuerwehr der Stadt Wiehl sollte wenigstens in den Bereichen allgemeine Jugendarbeit, feuerwehrtechnische Ausbildung und mindestens einem sozialen Betätigungsfeld geleistet werden. Bei der Gestaltung des Dienstbetriebes ist darauf zu achten, dass der Zeiteanteil der allgemeinen Jugendarbeit gegenüber der feuerwehrtechnischen Ausbildung überwiegt.
4. Bei der Ausbildung und in der Jugendarbeit ist die körperliche und geistige Leistungsfähigkeit der Mitglieder zu berücksichtigen. Auf die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschrift ist besonders zu achten. Ebenso ist den Empfehlungen der Unfallkasse Folge zu leisten.
5. Der Einsatz von Mitgliedern der Jugendfeuerwehr an Einsatzstellen der Feuerwehr erfolgt grundsätzlich nicht. Für die Durchsetzung dieser Vorgabe ist der Einheitsführer neben dem StB verantwortlich. Siehe auch in der „OA\_Jugendfeuerwehr bei Einsätzen“.
6. Als Beförderungsmittel für Übungsdienste, Lehrgänge sollen der Jugendfeuerwehr der Stadt Wiehl nach Möglichkeit Fahrzeuge der Feuerwehr zur Verfügung stehen. Siehe hier auch im Organisationshandbuch Jugendfeuerwehr.
7. Die Betreuer, StB, StJFW sind in der Ersten Hilfe zu schulen. Diese Schulung muss alle zwei Jahre aufgefrischt werden. Eine Qualifikation außerhalb der Feuerwehr ist anrechenbar beim StJFW anzuzeigen

## §11 Bekleidung und Ausrüstung

1. Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr der Stadt Wiehl erhalten für die Ausbildung und den Übungsdienst entsprechend den Bekleidungsrichtlinien der Deutschen Jugendfeuerwehr die Bekleidung und Ausrüstung durch die Kleiderkammer der Feuerwehr der Stadt Wiehl kostenfrei gestellt.
2. Jedes Mitglied hat dafür Sorge zu tragen, dass die Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände regelmäßig und den Umständen entsprechend gepflegt und gereinigt werden.
3. Schäden, die durch mangelhafte Pflege oder mutwillige Beschädigung entstehen, können den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten in Rechnung gestellt werden.
4. Beim Ausscheiden aus der Jugendfeuerwehr sind die erhaltenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände unaufgefordert unbeschädigt und gereinigt an die Kleiderkammer zurückzugeben. Bei unvollständiger Rückgabe wird die Stadt die fehlenden Gegenstände in Rechnung stellen. Der Kostensatz richtet sich nach den aktuellen Preisen.





## §12 Haushaltswesen

1. Zur Durchführung der Jugendarbeit wird eine gemeinsame Kasse der Jugendfeuerwehr geführt, die ihre Einnahmen u.a. aus öffentlichen Mitteln, Zuwendungen und Schenkungen Dritter erhält.
2. Die Verwaltung dieser Gemeinschaftskasse obliegt dem Kassenwart.
3. Der Kassenwart muss Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr Wiehl und mindestens 18 Jahre alt sein.
4. Über die Verwendung der erhaltenen Mittel ist jedes Jahr ein Verwendungsnachweis zur Prüfung an den StJFW zu erstellen und die Auflagen zur Verwendung der Gelder zu beachten. Dem Verwendungsnachweis müssen alle Quittungen im Original beigelegt werden. Die StB und der StJFW haben alle für die Erstellung des Nachweises erforderlichen Unterlagen dem Kassenwart zur Verfügung zu stellen.
5. Die Kasse ist mindestens einmal jährlich durch die gewählten Kassenprüfer zu prüfen.
6. Die Kassenprüfer sind alle zwei Jahre einer Betreuerbesprechung zu wählen. Eine Wiederwahl ist möglich.
7. Die Einheitsführer der Freiwilligen Feuerwehr sind nicht berechtigt, die Kasse der Jugendfeuerwehr zu prüfen, zu kontrollieren oder über die Verwendung der in der Kasse enthaltenen Geldmittel zu bestimmen.

## §13 Soziale Sicherung

1. Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr sind gegen Unfälle im Dienst der Jugendfeuerwehr durch die Unfallkasse NRW versichert.
2. Bei der praktischen Ausbildung an den Fahrzeugen und Geräten ist die körperliche und geistige Leistungsfähigkeit der Jugendlichen zu berücksichtigen. Auf Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften ist besonders zu achten. Ebenfalls Empfehlung der Unfallkasse.
3. Sachschäden im Dienst der Jugendfeuerwehr werden nach den gleichen Grundsätzen wie im aktiven Feuerwehrdienst der Freiwilligen Feuerwehr gedeckt.
4. Helfer, die nicht Mitglied der Feuerwehr der Stadt Wiehl sind, werden versicherungsrechtlich den Mitgliedern einer Feuerwehr vollumfänglich als Lehrende im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 12, Alt. 2 SGB VII gleichgestellt.

## §14 Übernahme in die Einsatzabteilung

1. Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr, die sich im Jugendfeuerwehrdienst bewährt haben und den Bedingungen für die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr entsprechen, werden nach Vollendung des 18. Lebensjahres in den aktiven Feuerwehrdienst übernommen. Der Übertritt erfolgt dabei zum Stichtag des vollendeten 18. Lebensjahres.
2. Mit Vollendung des 16. Lebensjahres können Mitglieder der Jugendfeuerwehr mit Zustimmung der Eltern/Erziehungsberechtigten am Übungsdienst der zuständigen Einheit und der Modulausbildung teilnehmen. Der StB ist angehalten, die Jugendlichen rechtzeitig über diese Möglichkeit in Kenntnis zu setzen. Die Zustimmung der Eltern/Erziehungsberechtigten ist schriftlich festzuhalten. Hierzu ist das Formular „OA\_Übertritt Jugendfeuerwehr“ auszufüllen.



## §15 Verleihung von Ehrungen

Für die Verleihung von Ehrungen der Jugendfeuerwehr gelten die jeweils gültigen Richtlinien der Jugendfeuerwehr NRW und der Deutschen Jugendfeuerwehr

## §16 Schriftgut

1. Die Führung eines Mitgliederverzeichnisses und eines Dienstbuches innerhalb der Jugendfeuerwehr ist Aufgabe des StJFW oder einer von ihm beauftragten geeigneten Person.
2. Das Mitgliederverzeichnis ist stets aktuell zu halten.
3. Das Verzeichnis ist mit der von der Feuerwehr Wiehl zur Verfügung gestellten Software „syBOS“ zu führen.
4. Die Daten der Anmeldung sind dort als Dokument zu hinterlegen.
5. Ehrungen Jugendflammen u.ä. sind dort .
6. Diese Daten sind den StB zur Leitung ihres Standortes zur Verfügung zu stellen.
7. Das Dienstbuch ist stets aktuell zu halten und soll alle Veranstaltungen der Jugendfeuerwehr sowie Protokolle der Sitzungen und Besprechungen enthalten.
8. Das Dienstbuch soll über die Anwendung der Feuerwehr geführt werden. Es kann zusätzlich schriftlich geführt werden.
9. Wichtige Informationen und Daten sollen auf der Cloud der Feuerwehr abgelegt werden. Die Zugänge für die StB, Betreuer oder autorisiertes Personal können über den STJFW beantragt werden.



## §17 Schlussbestimmung und Inkrafttreten

1. Die Jugendfeuerwehr der Stadt Wiehl kann nicht aufgelöst werden, solange noch eine Jugendgruppe nach den Grundsätzen dieser Jugendordnung besteht.
2. Jede Änderung dieser Jugendordnung muss in Abstimmung mit dem StJFW und dem Leiter der Feuerwehr erfolgen.
3. Diese Jugendordnung wurde am 15.02.2023 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Die Jugendordnung vom 01.10.2020 wird somit abgelöst.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

Wiehl, 07.02.2023

Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Jens Schmidt  
Leiter der Feuerwehr

\_\_\_\_\_  
Philip Burbach  
Stadtjugendfeuerwehrwart